

# Wärme aus erneuerbaren Energien – Sonne, Erde, Umwelt und Biomasse

Das neue, bundesweite Wärmegesetz 2009 gilt parallel zu Energieeinsparverordnung (EnEV)



Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Stuttgart

## 1. Einleitung

Als im Winter 2008/09 die große Kälte kam und das Heizgas nicht mehr problemlos nach Europa strömte, hat sich so manch ein Bauherr oder Eigentümer sicherlich überlegt, seine Außenwände besser zu dämmen und seine Heizung auf erneuerbare Energien umzurüsten. Damit würde er die Energieeffizienz seines Wohnhauses oder Gebäudes erhöhen und die schädlichen Heizungsabgase mindern sowie die Umwelt schonen. Dieselben Ziele verfolgt auch die Bundesregierung mit dem Integrierten Energie- und Klimapaket 2007, das sie nun Schritt für Schritt umsetzt:

- EnEG 2009: Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) wurde geändert.
- Wärmegesetz 2009: Das neue Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ist seit Anfang des Jahres bundesweit in Kraft.
- EnEV 2009: Die aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) wird verschärft.

In diesem Beitrag berichten wir kurz über das EnEG und die EnEV 2009 und erläutern das neue Wärmegesetz 2009 sowie die Brücken, die es zur jeweils geltenden EnEV schlägt.

## 2. Energieeffiziente Gebäude 2009 Bundestag verabschiedet Energiespar-Novelle EnEG 2009

Das novellierte Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2009) rückt nun in Sichtweite und tritt voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft. Das erste EnEG hatte die Bundesregierung 1977 erlassen, als Antwort auf die Ölkrise. Inzwischen wurde das EnEG bereits zweimal geändert, zuletzt 2005 als Wegbereiter für den Energieausweis im Baubestand und für die Energieeinsparverordnung (EnEV 2007). Letztes Jahr hat der Bundestag das EnEG erneut geändert und eröffnet damit

einer verschärften EnEV 2009 den parlamentarischen Weg. [1, 2]

## Positive Bilanz zum Landeswärmegesetz in BW

In Baden-Württemberg müssen Bauherren seit 2008 bei neuen Wohngebäuden auch erneuerbare Energien nutzen. Dieses schreibt das neue Landesgesetz vor. Rund 9.500 Bauanträge für neue Wohngebäude fielen im vergangenen Jahr unter die neuen Klimaschutzvorgaben. Diese Gebäude müssen mindestens ein Fünftel über erneuerbare Energien beheizt und mit Warmwasser versorgt werden. Bis zu 200.000 Tonnen Kohlendioxid sollen dadurch jährlich der Umwelt erspart bleiben. Großen Nachholbedarf sieht das Umweltministerium in Baden-Württemberg weiterhin im Gebäudebestand, obwohl sich die Investitionen in die energetische Sanierung auch finanziell rechnen. [3]



Bild 2: Tanja Gönner, Umweltministerin in Baden-Württemberg zeigt sich zufrieden nach einem Jahr Erneuerbare-Wärme-Landesgesetz 2008. © Foto: Umweltministerium Baden-Württemberg

## Bundesrat diskutiert die verschärfte EnEV 2009

Im Juni 2008 hat die Bundesregierung auch die Novelle zur Energieeinsparverordnung (EnEV) beschlossen. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sollen um durchschnittlich 30 Prozent steigen. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen an Häusern und Wohnungen im Gebäudebestand. Hinzu kommen verschiedene Nachrüstpflichten für Anlagen und Gebäude, unabhängig von Umbauten. Langfristige und stufenweise sollen die verbrauchintensiven Nachstromspeicherheizungen außer Betrieb genommen werden, abhängig von der Größe des Gebäudes, seiner Dämmqualität und der Zahl der Wohneinheiten. Den Vollzug sollen die Nachweispflichten, Kontrollen der Bezirksschornsteinfegermeister sowie Bußgeldvorschriften

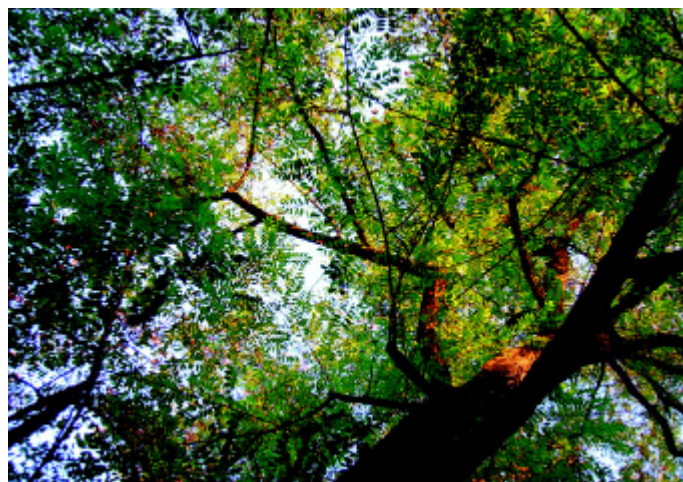


Bild 1: Mit dem Wärmegesetz 2009 will die Bundesregierung das Klima schützen, die fossilen Energiequellen schonen und eine nachhaltige Energieversorgung ermöglichen.

© Foto: Tuschinski



**Bild 3:** Mitglieder des Bundesrates in der Plenarsitzung. Über die Fachausschüsse können die Bundesländer ihre Änderungswünsche zu den Entwürfen der novellierten EnEV einbringen.

© Foto: Bundesrat 2006

bei erheblichen Verstößen sichern.

Die EnEV 2009 bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Die Fachausschüsse hatten im September 2008 den beschlossenen Entwurf der Bundesregierung „auf Eis gelegt“ und wollten erst die Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG 2009) abwarten. Im Dezember hat der Bundestag das EnEG 2009 verabschiedet, nun kann der Bundesrat die Diskussion zur EnEV 2009 wieder aufnehmen. Wenn alle parlamentarischen Hürden genommen sind, könnte die verschärfte EnEV 2009 frühestens im Herbst in Kraft treten. [4, 5]

### 3. Das neue Wärmegesetz 2009

#### EU-Richtlinie fordert Wärme aus erneuerbaren Energien

Um die Umwelt zu schonen, hat der Europäische Rat am 7. März 2007 beschlossen, den Anteil Erneuerbarer Energien in der Europäischen Union auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Das neue Wärmegesetz, als Teil des Integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung, zielt auf das Potential im Baubereich. Bis zum Jahr 2020 soll die Beheizung von Gebäuden mit erneuerbaren Energien auf 14 Prozent steigen. [6]

#### Das neue Wärmegesetz 2009 gilt bundesweit

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz gilt seit dem 1. Januar 2009 parallel zur EnEV. Es fordert, dass Bauherren einen Teil ihrer Wärme für Heizung und Warmwasser über erneuerbare Energiequellen beziehen: Solarenergie, Erd- und Umweltwärme, feste Biomasse wie z.B. Holzpellets oder Hackschnitzel sowie Biogas und Bioöl. Für diese Energien schreibt das Wärmegesetz den Bauherren vor, wie sie sie nutzen sollen und welchen Anteil des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes sie mindestens abdecken müssen.

Die folgende Tabelle 1 gibt dazu einen Überblick.

Solkollektoren im Wohnungsbau nehmen eine Sonderstellung ein. Die geforder-

**Bild 4:** Eigentümer im Bauzustand müssen ggf. auch das Wärmegesetz erfüllen, wenn sie besonders umfangreiche Änderungen oder Anbauten durchführen.

© Foto: Tuschinski



te Kollektorfläche steht in direktem Bezug zur Nutzfläche des Wohngebäudes, wie folgt :

- Ein- bis Zweifamilienhaus: Kollektorfläche mindestens 4 Prozent der Nutzfläche
- Mehrfamilienhaus: Kollektorfläche mindestens 3 Prozent der Nutzfläche des Wohngebäudes.

#### Welche Alternativen und Ausnahmen sind möglich?

Bauherren können auch auf anderen Wegen die Energieeffizienz ihres Gebäudes erhöhen. Das Wärmegesetz er-

kennt folgende Maßnahmen als Ersatz an:

- Die Anforderungen der geltenden Energieeinsparverordnung um mindestens 15 Prozent unterschreiten (Jahres-Primärenergiebedarf und Wärmeschutz);
- Mindestens die Hälfte des Wärmebedarfs über Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) decken;
- Wärmebedarf aus einem Nah- oder Fernwärmenetz beziehen, das zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien, Abwärme

**Tabelle 1: Wie müssen Bauherren die erneuerbaren Energien nutzen?**

| Erneuerbare Energie        | Wie wird sie genutzt                                                             | Deckungsrate Wärmeenergiebedarf |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Solarenergie               | Solkollektoren mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“                  | mindestens 15 Prozent           |
| Biogas                     | in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen – Strom und Wärme werden gleichzeitig erzeugt    | mindestens 30 Prozent           |
| Flüssige Biomasse          | Nachhaltig erzeugtes Bioöl in effizienten Heizkesseln (Brennwert-Kessel) genutzt | mindestens 50 Prozent           |
| Feste Biomasse             | entsprechende Kessel oder Öfen                                                   | mindestens 50 Prozent           |
| Geothermie und Umweltwärme | effiziente Wärmepumpen                                                           | mindestens 50 Prozent           |

oder KWK-Anlagen, oder einer Kombination dieser Energiequellen betrieben wird. Ausnahmen erlaubt das Wärmegesetz, wenn die landesbaurechtlichen Vorschriften im Gegensatz zu dem Bundesgesetz stehen. Bauherren können bei der zuständigen Behörde auch eine Befreiung beantragen, wenn der Einsatz Erneuerbarer Energien oder die Ersatzmaßnahmen eine unbillige Härte darstellt oder technisch unmöglich ist. Der Bauherr muss auch die Bescheinigung eines Sachkundigen vorlegen. Dieses können Fachleute sein, die gemäß § 21 der Energieeinsparverordnung berechtigt sind Energieausweisen auszustellen.

#### Was fördert das Wärmegesetz 2009?

Geld vom Staat können Bauherren über das Marktanreizprogramm (MAP) erhalten. Gefördert wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien im Neubau und im Bestand, die über die gesetzliche Nutzungspflicht hinausgehen. Kleinere Anlagen werden über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bezuschusst. Für größere Anlagen können Bauherren bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW-Förderbank zinsgünstige Kredite und Tilgungszuschüsse wahrnehmen. Mit 400 Millionen Euro wird das Bundesumweltministerium im Jahr 2009 die Erneuerbaren Energien im Wärmebereich fördern. [7, 8]

#### Wie wird das Wärmegesetz praktisch angewendet?

Für das Wärmegesetz sollten das zuständige Bundesumweltministerium (BMU) zusammen mit dem Finanzministerium (BMF) eine Verwaltungsvorschrift erlassen – als aktualisierte Richtlinie zum Marktanreizprogramm (MAP). Bauherren müssen den Behörden gewisse Nachweise einreichen. Diese können jeweils

Sachverständige, Anlagenhersteller, Installateure und ggf. Anlagenbetriebern ausstellen. Bußgeld - bis zu 50 Tausend Euro – droht allerdings Bau-

herren, die ihren Pflichten nach dem Wärmegesetz nicht nachkommen oder die Nachweise nicht zufriedenstellend erbringen.

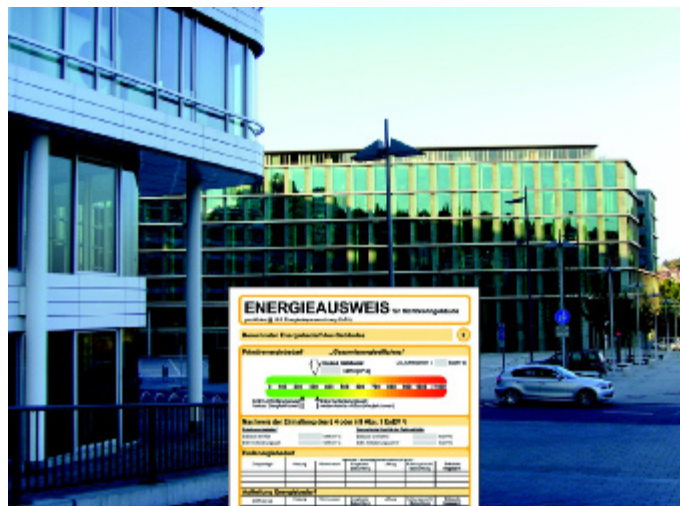


Bild 5: Ab 1. Juli 2009 haben auch potentielle Käufer und Neumieter im Nichtwohn-Bestand das Recht den Energieausweis anzusehen.

© Foto: Tuschinski

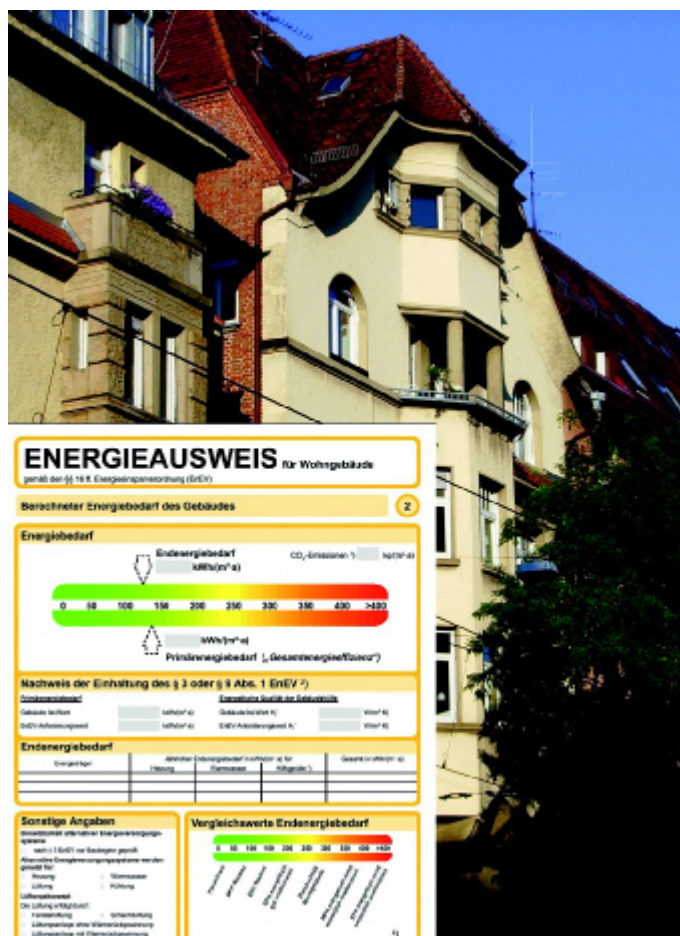


Bild 6: Wer im Bestand eine Wohnung oder ein Wohnhaus sucht, hat seit dem 1. Januar 2009 das Recht den Energieausweis des Gebäudes anzusehen.

© Foto: Tuschinski

#### 4. Wärmegesetz schlägt Brücken zur EnEV

Das Wärmegesetz verweist in etlichen Fragen direkt auf die Energieeinsparverordnung (EnEV). Zwar nennt das erste bundesweite Wärmegesetz 2009 bei dem ersten Verweis im § 2 (Begriffsbestimmungen) die EnEV-Fassung vom 24. Juli 2007. Sie weist jedoch anschließend ausdrücklich darauf hin, dass die jeweils gültige Fassung gemeint ist. [9]

#### Nutzflächen von Wohngebäuden nach EnEV berechnen

Das Wärmegesetz verweist für die Nutzflächen bei Wohngebäude direkt auf die Energieeinsparverordnung (EnEV). Wie man die Nutzfläche berechnet, regelt die EnEV in der Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude). Die Gebäudenutzfläche  $A_N$  in  $m^2$  wird bei Wohngebäuden wie folgt ermittelt:  $A_N = 0,32 V_e$ .

$V_e$  ist dabei das beheizte Gebäudevolumen gemessen in Kubikmetern ( $m^3$ ). Das beheizte Gebäudevolumen wird nach EnEV von der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäude ( $A$ ) umschlossen.

#### Nutzflächen Nichtwohngebäude nach EnEV berechnen

Auch für Nichtwohngebäude verweist das Wärmegesetz direkt auf die geltende Energieeinsparverordnung (EnEV). Sie ist die Nettogrundfläche des Gebäudes gemäß der Definition der EnEV. Demnach ist die Nettogrundfläche (NGF), diejenige Nettogrundfläche, wie sie nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt wird. In der Praxis werden Fachleute die DIN 277 (Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau) verwenden um die Bezugsflächen für Nichtwohngebäude nach anerkannten Regeln der Technik zu berechnen.

### Sachverständige sind Aussteller von Energieausweisen im Bestand

Damit Bauherren und Eigentümer ggf. nachweisen, dass sie ihren Pflichten nach dem Wärmegesetz nachgekommen sind, müssen sie die entsprechenden Nachweise erbringen. Als Sachverständige im Sinne des Wärmegesetzes gelten diejenigen Fachleute, die gemäß EnEV § 21 (Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude) Energieausweise im Bestand ausstellen dürfen. Die EnEV unterscheidet dabei zwischen Wohn- und Nichtwohngebäude. Die Sachverständigen nach dem Wärmegesetz sind auch entsprechend qualifiziert für Wohn- oder Nichtwohngebäude.

### Energiebedarf wird nach EnEV berechnet

Der Wärmeenergiebedarf für Heizung und Warmwasser sowie der Kältebedarf für die Klimatisierung werden gemäß dem Wärmegesetz auch nach den technischen Regeln berechnet, die der EnEV zugrunde liegen: für Wohngebäude in der Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude) und für Nichtwohngebäude in der Anlage 2 (Anforderungen an Nichtwohngebäude).

### Energieeffizienz durch EnEV-Unterschreitung steigern

Als alternative Effizienzmaßnahme erkennt das Wärmegesetz auch an, wenn ein Gebäude den gültigen EnEV-Standard unterschreitet. Konkret bedeutet dies, dass das Gebäude den maximal zulässigen Jahres-Primärenergiebedarf um 15 Prozent unterschreitet und dass der Wärmeschutz der Außenhülle die Anforderungen der EnEV um 15 Prozent übertrifft. Als Nachweis verlangt das Wärmegesetz den Energieausweis nach EnEV, ausgestellt aufgrund des berechneten Energiebedarfs.

### 5. Wärmegesetz eröffnet neue Chancen für Planer und Berater

Das Wärmegesetz betrifft sowohl Bauherren, als auch Eigentümer und Betreiber von Gebäuden. Durch den Einsatz von erneuerbarer Energien sollen sie die Umwelt vor Heizungsabgasen schonen, die Spirale der wachsenden Heiz-

kosten durchbrechen und unsere Abhängigkeit von Energieimporten senken. Fachleuten eröffnen die Anforderungen und Nachweise des Wärmegesetzes neue Aufgaben und Chancen. Die Autorin hat aus diesem Anlass eine Broschüre zum Wärmegesetz 2009 herausgegeben. Die kostenfreie Kurzinfo erläutert

die wichtigsten Aspekte und antwortet auf häufige Fragen. [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)

Quellenhinweise:

- [1] EnEV 2005: Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG), verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2005, Teil I, Nr. 56, am 7. September 2005, Seite 2684-2687, Bundesanzeiger Verlag, Köln, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)
- [2] EnEV 2009: Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 16/197, Stenografischer Bericht 197. Sitzung, Berlin, 19. Dezember 2008. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16197.pdf>
- [3] Erneuerbare-Wärme-Landesgesetz BW: Tanja Gönner zieht positive Bilanz zu bundesweit erstem Erneuerbaren-Wärme-Gesetz. Gönner beklagt Modernisierungstau im Gebäudebestand: Förderanreize so attraktiv wie noch nie, 4. Jan. 2009, Presseinformation des Umweltministeriums Baden-Württemberg, [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)
- [4] EnEV 2009: Bundesrat Drucksache 569/08, vom 8. Aug. 2008, Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Energieeinsparverordnung, 139 Seiten, [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)
- [5] EnEV 2009: Energieausweis und EnEV 2009. Rechtliche Aspekte der Auslegungen und Informationen zur Energieeinsparverordnung (EnEV) und Ausblick auf die verschärfte EnEV 2009. 17.12.2008, Melita Tuschinski im Gespräch mit Mr. Dr. Jürgen Stock, BMVBS, [www.enev-online.de](http://www.enev-online.de)
- [6] Wärmegesetz 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG), Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, Seite 1658 bis 1665, 18. August 2008, Bundesanzeiger Verlag, Köln, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)
- [7] Richtlinie MAP-Förderung: Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. [www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare\\_energien](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien)
- [8] MAP-Förderung 2009: Wärme aus erneuerbaren Energien. Aktuelle Förderung im Rahmen des Marktanzreizprogramms und Ausblick auf die aktualisierte Förderrichtlinie als Verwaltungsvorschrift zum neuen Wärmegesetz 2009. Melita Tuschinski im Gespräch mit Gerhard Schallenberg, Referatsleiter für die Förderung von erneuerbaren Energien im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)
- [9] EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007, Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

[www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)

## Energieausweis für Nichtwohngebäude

Die aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) teilt die Gebäude nach ihrer Nutzung in Wohn- und Nichtwohngebäude ein. Zu den letzteren gehören beispielsweise Bürogebäude, Schulen, Theater, Krankenhäuser, Industrie- und Gewerbebauten. Für Wohngebäude haben sich die Anforderungen und die Berechnungsmethoden im Vergleich zur EnEV 2004 nicht geändert. Für Nichtwohngebäude müssen Planer jedoch nach der EnEV 2007 die neue, komplexe DIN-Vornorm 18599 zur energetischen Bewertung von Gebäuden anwenden. Dazu ergeben sich häufig Fragen in der Praxis:

Ein Diplom-Ingenieur soll beispielsweise für eine Gemeinde-Mehrzweckhalle im Bestand einen Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs ausstellen. Das Gebäude umfasst auch eine Gaststätte mit kleinem Kühlraum, der ca. 45 Mal pro Jahr genutzt wird. Ist es zulässig, dass der Planer den Kühlraum beim Energieausweis und bei der energetischen Bewertung nach DIN V 18599 den Nebenflächen zuordnet und die Kühlung in der Bilanz vernachlässigt?

Die Antworten auf diese und weitere Fragen hat die Autorin im Rahmen ihres Internet-Portals [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de) veröffentlicht. Weitere Themen betreffen den Energieausweis für zwei Bürogebäude, die an eine Bestands-Heizung angeschlossen sind; die energetische Zonierung eines Parlamentsgebäudes; die Definition eines Ärztehauses sowie weitere Fragen zur Anwendung der EnEV für Wohn- und Nichtwohngebäude.

[www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)



**Bild 8:** Seit zehn Jahren informiert EnEV-online über energiesparrechtliche Regelungen. Das Portal entwickelte die Autorin 1998 im Rahmen des EU-Projektes RENARCH – erneuerbare Energie in der Architektur.

© Foto: Tuschinski

## Sieben häufige Missverständnisse

Seit dem 1. Januar ist es in ganz Deutschland soweit: Wer einen Bauantrag einreicht oder eine Bauanzeige erstattet, muss für Heizung und Warmwasser teilweise erneuerbare Energien nutzen: Sonnenenergie über Solarkollektoren, Biomasse über Holzpelletöfen, Erdwärme über Erdkollektoren, usw. Dieses fordert das neue Wärmegesetz 2009. Bauherren können alternativ die Energieeffizienz ihres Gebäudes erhöhen, indem sie die Gebäudehülle besser dämmen, mit Wärmerückgewinnung lüften oder andere Maßnahmen durchführen, die das Wärmegesetz anerkennt. Leider sind bereits auch Missverständnisse zum neuen Wärmegesetz verbreitet. Wir klären sieben davon kurz und bündig auf.

### 1. Das neue Gesetz heißt „Wärmeschutzgesetz“.

Der Wärmeschutz der Gebäudehülle ist auch besonders wichtig, wie wir in den letzten kalten Wintertagen feststellen konnten. Allerdings heißt das neue Gesetz „Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG)“. Die Kurzbezeichnung „Wärmegesetz 2009“ hat sich inzwischen eingebürgert.

### 2. Seit dem 1. Januar 2009 gelten parallel das neue Wärmegesetz und die novellierte EnEV 2009.

Das sich dieses Missverständnis verbreitet hat, ist nicht verwunderlich. Die Regierung hatte im Jahr 2007 im Klimapaket auch diese beiden gesetzlichen Regelungen vorgesehen, die 2009 in Kraft treten sollten. Das Wärmegesetz wurde jedoch bereits im Sommer 2008 verabschiedet und verkündet und die Diskussion zur Novellierung der Energieeinspar-Verordnung ist noch in vollem Gange. Wenn alle parlamentarischen Hürden genommen sind, könnte die verschärfte EnEV 2009 voraussichtlich im Herbst dieses Jahres in Kraft treten.

### 3. Seit dem 1. Januar 2009 gilt die Novelle des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes.

Nein, das neue Wärmegesetz ist keine Novelle sondern ein ganz neues Gesetz, das es in dieser Art bundesweit noch nie gab. In Baden-Württemberg gilt zwar seit 2008 bereits das Erneuerbare-Wärme-Landesgesetz, das für neue Wohngebäude auch erneuerbare Wärme vorsieht. Im Bestand betrifft das Landesgesetz nur die Altbauten, bei denen die Eigentümer ab 2010 die Heizungsanlage austauschen. Baden-Württemberg war Vorreiter in Sachen Erneuerbare-Wärme. Es ist zu erwarten, dass andere Bundesländer auch Regelungen für die Nutzung von erneuerbaren Energien im Bestand einführen werden.

### 4. Das Wärmegesetz gilt nur für Neubauten.

Auf den ersten Blick stimmt das auch, denn das Wärmegesetz spricht nur diejenigen Bauherren direkt an, die Bauanträge für neue Bauvorhaben ab 1. Januar 2009 einreichen. Auf den zweiten Blick jedoch wird auch manch ein Eigentümer im Bestand betroffen sein: Wer bei seinem Altbau sehr umfangreiche Änderungen, Anbauten über 50 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) oder Umbauten vornimmt, der muss ggf. die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) wie für einen Neubau einhalten. In diesen Fällen, wird der Eigentümer auch das neue Wärmegesetz 2009 befolgen müssen.

### 5. Das Wärmegesetz gilt für Gebäude, die ab 2009 erbaut werden.

Ob ein Bauherr das Wärmegesetz beachten muss, hängt nicht davon ab, wann das Haus oder die Immobilie gebaut, bzw. errichtet wird. Einzig und allein das Datum des Bauantrags ist ausschlaggebend: Wer als Bauherr bis Ende Dezember 2008 den Bauantrag eingereicht oder die Bauanzeige erstattet hat, muss nicht das Wärmegesetz erfüllen, auch wenn er mit dem Bauen erst 2009 beginnt.

### 6. Das Wärmegesetz verschärft die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) um 30 Prozent.

Dies stimmt so nicht: Das Wärmegesetz verschärft nicht die Anforderungen der EnEV, sondern verlangt lediglich, dass Bauherren einen gewissen Teil ihrer Wärme für Raumheizung und Warmwasser mit Hilfe von erneuerbaren Energiequellen decken. Bauherren können das Wärmegesetz auch erfüllen, indem sie ihr Gebäude besser dämmen und die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) um 15 Prozent (%) unterschreiten, d.h. der berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes muss 15 % unter dem jeweiligen Höchstwert nach EnEV liegen. Auch muss die Wärmedämmung der Gebäudehülle 15 % höher sein als sie die EnEV fordert.

### 7. Wohnhäuser werden angeboten als „Gebaut nach dem Wärmegesetz 2009 mit Solaranlage“.

Wenn ein Haus eine Solaranlage eingebaut hat, bedeutet es nicht automatisch, dass es auch dem Wärmegesetz entspricht. Die Solarkollektoren müssen eine gewisse Größe pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzfläche des Wohnhauses aufweisen. Im Nichtwohnbau muss die Solarenergie mindestens 15 Prozent (%) des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser des Gebäudes decken. Alle Solarkollektoren müssen auch mit dem Zertifikat „Solar Keymark“ versehen sein.

### Fazit:

Das neue Wärmegesetz 2009 betrifft Bauherren, Eigentümer von Bestandsbauten sowie Planer, Energieberater und Handwerker. Sie alle müssen sich kundig machen, denn das Wärmegesetz sieht auch Bußgelder vor, wenn Betroffene es nicht befolgen. Es kann teuer werden: Wer nicht erneuerbare Energien nutzt oder Ersatzmaßnahmen durchführt, wer seiner Nachweispflicht nicht nachkommt, die Nachweise nicht aufbewahrt oder falsche Angaben macht, dem können zwischen zwanzig- und fünfzigtausend Euro Bußgeld drohen.



Bild 7: In der neuen Broschüre zum Wärmegesetz erläutert Melita Tuschinski die wichtigsten Aspekte und antwortet auf häufige Fragen der EnEV-online Leser. © Foto: Tuschinski

Seit 1872 Kompetenz & Sympathie

# medien

am Puls der Zeit



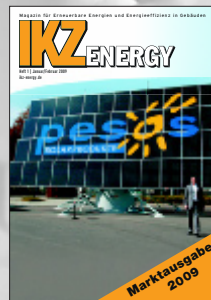
www.ikz.de

Informationen für:  
Fachhandwerker und  
Entscheider im Sanitär  
Heizung Klima Handwerk,  
Fachgroßhändler,  
Architekten.  
Offizielles Fachorgan des  
Zentralverbandes (ZVSHK).  
Erscheinungsweise:  
14-tägig



www.ikz.de

Informationen für:  
Fachplaner, Berater und  
Entscheider im Bereich  
der Technischen  
Gebäudeausrüstung  
(TGA).  
Erscheinungsweise:  
monatlich, zusammen  
mit IKZ-HAUSTECHNIK



www.ikz-energy.de

Informationen für:  
Elektroinstallateure,  
SHK-Installateure,  
Solarteure, Fachplaner,  
Dachdecker,  
Fassadenbauer,  
Energieberater.  
Erscheinungsweise:  
8 x jährlich +  
Sonderausgaben



www.ikz.de

Informationen für:  
Auszubildende im  
Sanitär Heizung Klima  
Handwerk.  
Erscheinungsweise:  
12 x jährlich



www.kl-magazin.de

Informationen für:  
Entscheider in  
Fachbetrieben für  
Kachelofen- und  
Luftheizungsbau,  
Fachgroßhandel,  
Hersteller, Architekten,  
Ingenieure und  
Schornsteinfeger.  
Erscheinungsweise:  
8 x jährlich



www.kuechenplaner-magazin.de

Informationen für:  
Küchenstudios,  
Einkäufer und Planer in  
Küchenfachmärkten,  
Küchenfachabteilungen  
und in  
der Küchenindustrie.  
Erscheinungsweise:  
8 x jährlich



www.kuechenplaner-magazin.de

Informationen für:  
Endverbraucher, die sich  
aktuell mit dem Neukauf  
oder der Renovierung  
einer Küche befassen.  
Für Küchenprofis die  
ideale Verkaufshilfe und  
Ergänzung zum  
Küchenplaner-Abo.  
Erscheinungsweise:  
2 x jährlich



www.badpoolsauna.de

Informationen für:  
Endverbraucher, die sich  
aktuell mit dem Neukauf  
oder der Renovierung  
ihres Bades befassen.  
Für Badprofis die  
ideale Verkaufshilfe  
im Beratungsgespräch.  
Erscheinungsweise:  
2 x jährlich



www.fluessiggas-magazin.de

Informationen für:  
Unternehmer in der  
Flüssiggaswirtschaft,  
Installationsbetriebe,  
Ministerien, Behörden.  
Enthält Mitteilungen des  
Deutschen Verbandes  
Flüssiggas (DVFG).  
Erscheinungsweise:  
6 x jährlich



www.fluessiggas-magazin.de

Informationen für:  
Autogas-Umrüstmetriebe,  
spezialisierte  
Unternehmen in der  
Flüssiggasbranche,  
interessierte  
Endverbraucher.  
Sonderausgabe der  
Zeitschrift Flüssiggas.  
Erscheinungsweise:  
1-2 x jährlich

Besuchen Sie uns im Internet und bestellen  
Sie kostenlos **Probeexemplare, Einzelhefte**  
oder ein **Abonnement!**



STROBEL VERLAG GmbH & CO. KG  
Leserservice  
Postfach 5654, 59806 Arnsberg  
Telefon: 02931 8900-50  
Telefax: 02931 890038  
leserservice@strobel-verlag.de  
www.strobel-verlag.de

Besser informiert.